

1 **Bundesministerium für Bildung und Forschung**

2 **Rahmenbekanntmachung im Rahmen der Strategie der Bundesregierung zur**
3 **Internationalisierung von Bildung, Wissenschaft und Forschung**

4
5 **Richtlinie zur Förderung von Zuwendungen für internationale Projekte zum**
6 **Thema Grüner Wasserstoff**

7 **Vom 29.03.2021**

8
9 **1. Förderziel, Zwecksetzung, Rechtsgrundlage**

10
11 **1.1 Förderziel und Zwecksetzung**

12 Die Rahmenbekanntmachung erfolgt auf der Grundlage der Strategie der
13 Bundesregierung zur Internationalisierung von Bildung, Wissenschaft und Forschung.
14 Sie dient der Umsetzung der Hightech-Strategie 2025 der Bundesregierung und stärkt
15 die internationale Komponente der Nationalen Wasserstoffstrategie auch im Kontext
16 des Förderprogramms „Die europäische Innovationsunion – Deutsche Impulse für den
17 Europäischen Forschungsraum“.

18 Wasserstofftechnologien bieten ein erhebliches industriepolitisches Potential und sind
19 zugleich von zentraler Bedeutung bei der Erreichung der deutschen sowie
20 europäischen Klimaschutzziele. Damit Grüner Wasserstoff aus Erneuerbaren
21 Energien ein zentraler Bestandteil der nationalen Dekarbonisierungsstrategie werden
22 kann, bedarf es nachhaltiger Innovationen entlang der gesamten
23 Wasserstoffwertschöpfungskette von der Erzeugung über die Speicherung, die
24 Logistik und den Transport bis hin zur Anwendung, beispielsweise in der Industrie und
25 im Schwerlastverkehr.

26 Die Forschungs- und Innovationsförderung des Bundesministeriums für Bildung und
27 Forschung ist ein wichtiges strategisches Element bei der Umsetzung der Nationalen
28 Wasserstoffstrategie und zur Sicherung einer führenden Rolle deutscher
29 Technologieanbieter auf diesem prioritären Zukunftsfeld.

30 Das Ziel dieser Maßnahme ist es, in diesem Sinne eine langfristig wirksame, mit den
31 Zielen der Nationalen Wasserstoffstrategie passfähige Vernetzung der deutschen
32 Forschungslandschaft bei Forschung zu Wasserstofftechnologien mit potentiellen
33 Partnern im europäischen sowie außereuropäischen Ausland zu ermöglichen und zu
34 befördern.

35 Im Wege der bilateralen sowie multilateralen Zusammenarbeit sollen Synergien auf
36 Basis vorhandener wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Kompetenzen geschaffen
37 und die Grundlagen für weitergehende Kooperationen in den Folgejahren gelegt
38 werden. Förderfähig sind dabei die Etablierung von Forschungsprojekten, -netzwerken

39 und Partnerschaften zwischen Deutschland und einem oder mehreren Partnerländern
40 entlang der gesamten Wasserstoffwertschöpfungskette von Erzeugung, über
41 Speicherung und Transport bis hin zur Nutzung einschließlich übergeordneter,
42 systemischer Fragestellungen.

43 Entsprechend der Zielsetzungen der Strategie der Bundesregierung zur
44 Internationalisierung von Bildung, Wissenschaft und Forschung sollen die unter dieser
45 Rahmenbekanntmachung geförderten Vorhaben dazu beitragen

- 46 - die internationale Forschungszusammenarbeit zu fördern,
- 47 - über die gesamte Innovations- und Wertschöpfungskette hinweg
48 Forschungsbeiträge zu liefern,
- 49 - deutsche Akteure am internationalen Fachdiskurs zu beteiligen,
- 50 - die Sichtbarkeit des Forschungs- und Innovationsstandorts Deutschland im
51 internationalen Wettbewerb zu erhöhen,
- 52 - nachhaltige internationale Wissens- und Innovationsnetzwerke zu knüpfen,
- 53 - die Leistungsfähigkeit Deutschlands als Forschungs- und Industriestandort zu
54 bewahren und weiter auszubauen,
- 55 - Kompetenzlücken des Forschungs- und Industriestandorts Deutschland bei
56 Forschung, Entwicklung und Innovation zu schließen.

57
58 Zuwendungszweck ist die Förderung von Projekten entsprechend der unter 2.
59 ausgeführten Module; als Rahmenbekanntmachung adressiert die Maßnahme das
60 gesamte methodische und thematische Spektrum rund um zukunftsweisende
61 Lösungen auf der Basis von Grünem Wasserstoff, insbesondere in folgenden
62 Handlungsfeldern:

- 63 - Grundlagenforschung zum besseren Verständnis grundlegender
64 Wirkzusammenhänge und Prozesse, etwa im Bereich Elektrochemie,
65 Photokatalyse sowie Speichertechnologien und -medien,
- 66 - Material- und Verfahrensforschung sowie Komponentendesign beispielsweise
67 für zukunftsweisende Katalysatoren, Elektroden, Membranen einschließlich
68 fortschrittlicher Verfahren zur automatisierten Identifizierung, Klassifizierung
69 und Verifizierung neuartiger Materialien mittels Hochdurchsatzverfahren,
- 70 - Fragen zur fortschrittlichen (System-)Modellierung, Fertigungs- und
71 Verfahrensdesign insbesondere zur Steigerung der Kosteneffizienz,
- 72 - Systemintegration von Grünem Wasserstoff in sektorenübergreifenden
73 Energiesystemen und Wertschöpfungsketten,
- 74 - Regulatorische, wirtschaftliche und sozioökonomische Rahmenbedingungen
75 der nationalen und internationalen Wasserstoffwirtschaft inkl. Fragestellungen

76 zu Sicherheits- und Regulierungsanforderungen, Umweltauswirkungen,
77 geeigneten Finanzierungs- und Investitionsmodellen und -instrumenten sowie
78 energiepolitischen und geostrategischen Betrachtungen.

79
80 Die Vorhaben sollen – auch soweit sie Grundlagenaspekte betreffen – insoweit eine
81 klare Praxisrelevanz aufweisen als die generierten Erkenntnisse einen Beitrag zur
82 Weiterentwicklung der nationalen und internationalen Wasserstoffwirtschaft leisten.

83 Von den Vorhaben wird erwartet, dass sie das konkrete Potential für eine langfristige
84 und nachhaltige Kooperation mit dem jeweiligen Zielland bzw. den Zielländern
85 aufzeigen.

86 Entsprechend der Zielsetzungen der Nationalen Wasserstoffstrategie sollen die
87 Vorhaben dabei insbesondere die Technologieentwicklung für Grünen Wasserstoff,
88 d.h. Wasserstoff aus Erneuerbaren Energien, unterstützen.

89

90 1.2 Rechtsgrundlagen

91 Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23
92 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen
93 Verwaltungsvorschriften (VV) sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf
94 Ausgabenbasis (AZA)“ und/oder – der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf
95 Kostenbasis (AZK)“ des BMBF. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht
96 nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen
97 Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

98 Für Maßnahmen zu Modul A werden staatliche Beihilfen im Sinne der De-minimis-
99 Beihilfen Verordnung der EU-Kommission gewährt.¹

100 Nach dieser Rahmenbekanntmachung werden staatliche Beihilfen für Projekte zu den
101 Modulen B, C, D, E, F und G auf Grundlage von Artikel 25, Abs. 2, Buchstaben a) bis
102 d), 27 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni
103 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem
104 Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die
105 Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“
106 – AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU)
107 2017/1084 vom 14. Juni 2017, ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) gewährt². Die

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 02.07.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. 215 vom 7.7.2020, S. 3)

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017, (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) und der Verordnung (EU)

108 Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel 1 AGVO festgelegten gemeinsamen
109 Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung
110 aufgeführten Begriffsbestimmungen (vgl. hierzu die Anlage zu beihilferechtlichen
111 Vorgaben für die Rahmenbekanntmachung).

112 Bestehende exportkontrollrechtliche Beschränkungen können bei der Durchführung
113 eines Vorhabens tangiert sein. Deshalb wird auf die Beachtung des Merkblatts zu
114 „Technologietransfer und Non-Proliferation“ des Bundesamtes für Wirtschaft und
115 Ausfuhrkontrolle (BAFA) hingewiesen.

116 Die geltende Fassung dieses Merkblatts ist unter der Internetadresse
117 https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaft_node.html abrufbar.

118

119 **2 Gegenstand der Förderung**

120 Je nach angestrebter Kooperationskonstellation beabsichtigt das BMBF auf Basis
121 dieser Rahmenbekanntmachung Maßnahmen unter den nachfolgend aufgeführten
122 Modulen zu fördern.

123 Weiterführende Details zu den einzelnen Partnerländern, den damit verbundenen
124 Förderschwerpunkten und Fristen werden in spezifischen Förderaufrufen bekannt
125 gegeben. Über die Förderaufrufe erfolgt keine weitergehende Ausgestaltung der
126 Beihilferegelung. Die Förderaufrufe werden unter [https://www.bmbf.de/wasserstoff-](https://www.bmbf.de/wasserstoff-international)
127 [international](https://www.bmbf.de/wasserstoff-international) veröffentlicht.

- 128 • Modul A: Internationale Vernetzungs- und Sondierungsmaßnahmen mit
129 Forschungskomponenten
130 Gefördert werden im Rahmen dieses Moduls internationale Projekte (Einzel-
131 oder Verbundprojekte) entsprechend den unter 1.1. beschriebenen
132 Handlungsfeldern zur Eruierung von Kooperationspotenzialen, der
133 Vorbereitung neuer Partnerschaften oder konkreten Kooperationsvorhaben
134 sowie auch der Weiterentwicklung von bestehenden Partnerschaften um die
135 Kooperation zwischen Hochschulen oder außeruniversitären
136 Forschungseinrichtungen in Deutschland und entsprechenden
137 Forschungsinstitutionen und anderen Institutionen, die Forschungsbeiträge
138 liefern, in mindestens einem internationalen Partnerland zu etablieren.
139
- 140 • Modul B: Internationale Forschungsprojekte mit Pilotcharakter (mit optionaler
141 Industriebeteiligung)
142 Gefördert werden im Rahmen dieses Moduls internationale Forschungsprojekte
143 (Einzel- oder Verbundprojekte), die entsprechend dem oben beschriebenen

2020/972 vom 02.7.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3).

144 Zuwendungszweck primär die Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit
145 (FuE) deutscher Einrichtungen mit internationalen Partnern entlang der unter
146 1.1. beschriebenen Handlungsfelder vorantreiben, um die Kooperation
147 zwischen Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen
148 sowie ggf. auch kommunalen Gebietskörperschaften in Deutschland und
149 mindestens einem internationalen Partner zu vertiefen. Forschungsvorhaben
150 sollen eine klare Praxisrelevanz aufweisen und Erkenntnisse für einen
151 zukünftigen Wasserstoffmarkt erwarten lassen, die zu neuen Technologien,
152 Produkten und/oder Dienstleistungen in konkreten Anwendungsbereichen der
153 Wasserstoffwirtschaft führen. Die Beteiligung von kleinen und mittleren
154 Unternehmen (KMU) sowie anderen Institutionen in Deutschland, die
155 Forschungsbeiträge liefern und die den Zuwendungszweck und die
156 Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, ist möglich. Die Koordination der
157 Vorhaben soll jedoch bei den Hochschulen oder außeruniversitären
158 Forschungseinrichtungen liegen.

159

- 160 • Modul C: Internationale Verbundforschungsprojekte mit Partnern aus
161 Wissenschaft und Industrie (2+2)

162 Gefördert werden im Rahmen dieses Moduls Forschungsprojekte als
163 Verbundvorhaben (keine Einzelprojekte), an denen sowohl auf deutscher als
164 auch auf ausländischer Seite je eine Hochschule/ außeruniversitäre
165 Forschungseinrichtung und jeweils ein Unternehmen beteiligt sind und die
166 entsprechend dem oben beschriebenen Zuwendungszweck in internationaler
167 Zusammenarbeit eines oder mehrere der unter 1.1. beschriebenen
168 Handlungsfelder bearbeiten. Die Projekte sollen die Kooperation zwischen
169 Hochschulen sowie außeruniversitären Forschungseinrichtungen in
170 Deutschland und dem Partnerland mit Beteiligung von Wirtschaftsakteuren
171 vertiefen und so die Grundlagen für nachhaltige internationale
172 Innovationsnetzwerke legen. Die Beteiligung von kleinen und mittleren
173 Unternehmen (KMU) ist besonders erwünscht. Die Beteiligung weiterer
174 Institutionen in Deutschland und im Partnerland, die Forschungsbeiträge liefern,
175 ist darüber hinaus möglich.

176 Die Vorhaben sollen eine hohe Praxisrelevanz aufweisen, Erkenntnisse und
177 verwertbare Forschungsergebnisse in den genannten Anwendungsfeldern
178 erwarten lassen, die zu neuen Technologien, Produkten und/oder
179 Dienstleistungen führen sowie Strategien zur Implementierung der
180 Forschungsergebnisse in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft aufzeigen. Die
181 Projekte sollten am Ende des Vorhabens einen Technologiereifegrad bis zu
182 TRL 6 erreichen.

183 (https://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/other/wp/2016_2017/annexes/h2020-wp1617-annex-g-trl_en.pdf).

184 Darüber hinaus sollen die Vorhaben einen Beitrag leisten zu:
185

- 186 ○ Internationaler Vernetzung in den genannten thematischen
187 Schwerpunktbereichen;
- 188 ○ Vorbereitung von Folgeaktivitäten (z. B. Antragstellung in BMBF-
189 Fachprogrammen, Horizont Europa);
- 190 ○ Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

191 Vorhaben, die im Rahmen dieses Moduls beantragt werden, sollten das
192 Potenzial für eine langfristige und nachhaltige Kooperation mit dem Partnerland
193 dokumentieren. Der Nutzen im Hinblick auf die wissenschaftlichen und
194 wirtschaftlichen Ziele sollte ausgewogen sein.

- 195
- 196 ● Modul D: Internationalisierung von regionalen Innovationsclustern und
197 Netzwerken

198 Gefördert wird im Rahmen dieses Moduls die Erstellung von
199 Internationalisierungskonzepten regionaler Innovationscluster oder Netzwerke
200 (Einzel- oder Verbundvorhaben) welche einem oder mehreren der unter 1.1.
201 beschriebenen Handlungsfelder thematisch zugeordnet werden können und in
202 Deutschland angesiedelt sind. Die Förderung dient der Ausarbeitung eines
203 tragfähigen und nachhaltigen Internationalisierungskonzepts und der
204 Vorbereitung von Umsetzungsprojekten (außerhalb dieser Förderung). Hierzu
205 sollen geeignete internationale Partner und Innovationsregionen identifiziert
206 werden, die die eigenen Kompetenzen und Aktivitäten komplementär ergänzen
207 können. Die Entwicklung des Internationalisierungskonzepts erfolgt durch die
208 verantwortliche Cluster-/ Netzwerkmanagementorganisation unter Einbindung
209 der Akteure des Clusters oder Netzwerks sowie der jeweiligen internationalen
210 Kooperationspartner. Vorgesehene internationale Kooperationspartner sollten
211 Managementorganisationen sein, die in den priorisierten Innovationsregionen
212 ein Netzwerk oder ein Cluster organisieren. Gemeinsam mit diesen
213 internationalen Partnern soll das Konzept entwickelt werden, aus dem sich
214 gegebenenfalls über die Förderung hinausgehende Aktivitäten ableiten.

215 Vorhaben, die im Rahmen dieser Bekanntmachung beantragt werden, sollten
216 das Potenzial für eine langfristige und nachhaltige Kooperation mit der
217 Partnerregion dokumentieren. Der Nutzen im Hinblick auf die
218 wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Ziele sollte ausgewogen sein. Die
219 Beteiligung von KMU wird ausdrücklich unterstützt.

- 220
- 221 ● Modul E: Wissenschaftliche Kompetenzzentren
- 222 Gefördert wird der Aufbau nachhaltiger länderübergreifender
223 Institutspartnerschaften und Kompetenzzentren in Deutschland und/oder im
224 Partnerland, die internationale Kompetenz bündeln und internationale
225 Spitzenkräfte für die gemeinsame Forschung (Einzel- und Verbundvorhaben) in
226 den unter 1.1 genannten Handlungsfeldern gewinnen. Die Zentren sollen
227 langfristige Strategien entwickeln, zugehörige Forschungsprojekte für die

228 Bewältigung aktueller und zukünftiger Herausforderungen durchführen,
229 personelle und technische Ressourcen auf-/ausbauen und dazu beitragen, die
230 Expertise und Position der deutschen Forschungslandschaft im Bereich
231 Wasserstofftechnologien im internationalen Wettbewerb nachhaltig und
232 dauerhaft zu stärken. Bewerben können sich deutsche Hochschulen,
233 außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der
234 gewerblichen Wirtschaft in Deutschland.

235

- 236 • Modul F: Technologiekooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft im
237 Rahmen von EUREKA

238 Gefördert werden Forschungsprojekte als Verbundvorhaben (keine
239 Einzelprojekte), die entsprechend dem oben beschriebenen Zweck
240 in europäischer und internationaler Zusammenarbeit mit Partnern eines oder
241 mehrerer Zielländer eines oder mehrere der unter 1.1 genannten
242 Handlungsfeldern zuzuordnen sind. Darüber hinaus kann der Gegenstand der
243 Förderung durch aktuelle Bekanntmachungen von EUREKA im thematischen
244 Geltungsbereich dieser Bekanntmachung, beispielsweise im Bereich der
245 EUREKA-Cluster, grundsätzlich ergänzt werden. Vorhaben sollen die
246 Technologiekooperation zwischen Unternehmen (speziell KMU) und
247 Universitäten sowie außeruniversitären Forschungseinrichtungen in
248 Deutschland und dem/ den Partnerland/ Partnerländern stärken und so die
249 Grundlagen für nachhaltige internationale Kooperationen legen. Die Beteiligung
250 von mindestens einem KMU aus Deutschland ist hierbei verpflichtend.

251 Die Vorhaben sollen eine hohe Praxisrelevanz aufweisen, Erkenntnisse und in
252 Deutschland verwertbare Forschungsergebnisse in den genannten
253 Anwendungsfeldern erwarten lassen, die zu neuen Technologien, Produkten
254 und/oder Dienstleistungen führen, sowie die Implementierung der
255 Forschungsergebnisse in Gesellschaft und Wirtschaft aufzeigen. Die Projekte
256 sollen am Ende des Vorhabens einen Technologiereifegrad bis zu TRL 6
257 erreichen.

258

- 259 • Modul G: Wissenschaftliches Begleitprojekt

260 Ein übergreifendes wissenschaftliches Begleitprojekt (Einzel- oder
261 Verbundvorhaben) soll die Auswirkungen der Maßnahmen in den Modulen auf
262 die Wasserstoffbranche in Deutschland einerseits und auf die Aktivitäten in den
263 Partnerländern andererseits erforschen. Das Begleitprojekt soll dabei die in den
264 Modulen geförderten Projekte untereinander vernetzen, um die Erfahrungen
265 und Ergebnisse auf Projektebene zu aggregieren und die Wirkungen auf Ebene
266 der Projekte und Maßnahmen dazustellen. Die übergreifenden Wirkungen auf
267 die deutsche Wasserstoffbranche sollen über das wissenschaftliche
268 Begleitprojekt gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert werden. Das
269 wissenschaftliche Begleitprojekt soll zudem Anschlussfragen für die weitere

270 Forschung im Lichte der Projektergebnisse der geförderten Maßnahmen
271 erarbeiten. So sollen Schlussfolgerungen für die Module und deren jeweilige
272 Zielerreichung ermöglicht werden. Bewerben können sich Hochschulen,
273 außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der
274 gewerblichen Wirtschaft in Deutschland.
275

276 Grundsätzlich können zu Maßnahmen der Module A, B, D, E und G sowohl Einzel- als
277 auch Verbundvorhaben gefördert werden.

278 Maßnahmen zu Modul C müssen als Verbundprojekte mit mindestens 2 deutschen
279 Partnern und zu Modul F als Verbundprojekte mit Partnern aus mindestens 2
280 EUREKA-Ländern beantragt werden.

281

282 **3 Zuwendungsempfänger**

283

284 Für Modul A: Internationale Vernetzungs- und Sondierungsmaßnahmen mit
285 Forschungskomponenten

286 Antragsberechtigt sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
287 sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere KMU und andere
288 juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Zum Zeitpunkt der
289 Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte
290 oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer sonstigen Einrichtung, die der nicht-
291 wirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient, in Deutschland verlangt.

292

293 Für Modul B: Internationale Forschungsprojekte mit Pilotcharakter (mit optionaler
294 Industriebeteiligung)

295 Antragsberechtigt sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
296 sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere KMU, kommunale
297 Gebietskörperschaften und andere juristische Personen des öffentlichen oder privaten
298 Rechts. Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das
299 Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer
300 sonstigen Einrichtung, die der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit des
301 Zuwendungsempfängers dient, in Deutschland verlangt.

302

303 Für Modul C: Internationale Verbundforschungsprojekte mit Partnern aus
304 Wissenschaft und Industrie (2+2)

305 Antragsberechtigt sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
306 sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere KMU, kommunale

307 Gebietskörperschaften und andere juristische Personen des öffentlichen oder privaten
308 Rechts. Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das
309 Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer
310 sonstigen Einrichtung, die der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit des
311 Zuwendungsempfängers dient, in Deutschland verlangt.

312

313 Für Modul D: Internationalisierung von regionalen Innovationsclustern und Netzwerken

314 Antragsberechtigt sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
315 sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere KMU, kommunale
316 Gebietskörperschaften und andere juristische Personen des öffentlichen oder privaten
317 Rechts. Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das
318 Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer
319 sonstigen Einrichtung, die der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit des
320 Zuwendungsempfängers dient, in Deutschland verlangt.

321

322 Für Modul E: Wissenschaftliche Kompetenzzentren

323 Antragsberechtigt sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
324 sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere KMU. Zum Zeitpunkt
325 der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer
326 Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer sonstigen Einrichtung,
327 die der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient, in
328 Deutschland verlangt.

329

330 Für Modul F: Technologiekooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft im
331 Rahmen von EUREKA

332 Antragsberechtigt sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
333 sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere KMU. Zum Zeitpunkt
334 der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer
335 Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer sonstigen Einrichtung,
336 die der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient, in
337 Deutschland verlangt.

338

339 Für Modul G: Wissenschaftliches Begleitprojekt

340 Antragsberechtigt sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
341 sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere KMU. Zum Zeitpunkt
342 der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer
343 Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer sonstigen Einrichtung,

344 die der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient, in
345 Deutschland verlangt.

346

347 Für alle Module gilt: Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sind vorrangig in
348 Deutschland und den in den spezifischen Förderaufrufen benannten Partner-/
349 Zielländern oder dem EWR und der Schweiz zu verwerten.

350 Forschungseinrichtungen, die von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden,
351 kann neben ihrer institutionellen Förderung nur unter bestimmten Voraussetzungen
352 eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben
353 beziehungsweise Kosten bewilligt werden.

354 Zu den Bedingungen, wann staatliche Beihilfe vorliegt/nicht vorliegt, und in welchem
355 Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, siehe FuEul Unionsrahmen.³

356 Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
357 Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der EU erfüllen.⁴ Der
358 Antragsteller erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde seine Einstufung gemäß
359 Anhang I der AGVO bzw. KMU-Empfehlung der Kommission im Rahmen des
360 schriftlichen Antrags.

361 In Fällen bilateraler oder multilateraler Kooperationen ist in begründeten
362 Ausnahmefällen eine Förderung von Antragstellern außerhalb Deutschlands im
363 Rahmen der europäischen bzw. sonstigen internationalen Forschungsk Kooperationen
364 des BMBF durch Weiterleitungen gemäß Verwaltungsvorschrift Nummer 12 zu §44
365 BHO bei Förderung auf Ausgabenbasis grundsätzlich möglich. Für Modul F erfolgt die
366 Förderung der ausländischen Partner durch die beteiligten EUREKA Länder.

367 **4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

368

369 Für die Module A, B, C, D und E ist mindestens ein internationaler Kooperationspartner
370 zu benennen und dessen Kooperationsabsicht durch einen Letter of Intent (LOI) mit
371 der Einreichung der Projektskizze zu bestätigen.

372 Für das Modul C („2 + 2-Projekte“) ist darüber hinaus die Beteiligung jeweils
373 mindestens einer deutschen und einer internationalen Hochschule bzw.
374 Forschungseinrichtung sowie je eines deutschen und ausländischen Unternehmens

³ Mitteilung der EU-Kommission (2014/C 198/01) vom 27.06.2014 (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1 ff.) in der Fassung der Mitteilung der EU-Kommission C(2020) 4355 final vom 02.07.2020 (ABl. C 224 vom 8.7.2020, S. 2) insbesondere Abschnitt 2.

⁴ Vgl. Anhang I der AGVO bzw. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG)) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36): [<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>].

375 der gewerblichen Wirtschaft bzw. Industriepartner verpflichtend und für die
376 internationalen Partner mittels Letter of Intent (LOI) zu bestätigen.

377 Für Modul F (EUREKA) ist darüber hinaus die Beteiligung von mindestens einem
378 kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus Deutschland verpflichtend. Die
379 Teilnahme von Partnern aus mindestens zwei EUREKA Ländern ist notwendig.

380 Für alle Module gilt: Im Falle von Verbundprojekten regeln mindestens die deutschen
381 Partner eines Verbundprojekts ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen
382 Kooperationsvereinbarung. Alle Verbundpartner, auch die, die
383 Forschungseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 (Nummer 83) AGVO sind, stellen
384 sicher, dass im Rahmen des Verbunds keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an
385 Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Nummer 2.2 des
386 Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und
387 Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) zu beachten. Mit dem Antrag geben die
388 Verbundpartner an, auf welche der Gestaltungsalternativen sich die Partner
389 voraussichtlich verständigen. Darüber hinaus muss vor der Förderentscheidung über
390 ein Verbundprojekt eine grundsätzliche Übereinkunft über weitere vom BMBF
391 vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden (vgl. BMBF-Vordruck Nr. 01102).

392 Antragstellende sollen sich – auch im eigenen Interesse – im Umfeld des
393 beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut
394 machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische
395 Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist.
396 Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Rahmen des national beabsichtigten Vorhabens
397 ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann oder nach Abschluss des
398 Vorhabens an einer Förderinitiative der EU teilgenommen werden kann. Das Ergebnis
399 der Prüfung soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden.

400 Von grundfinanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen wird erwartet,
401 dass sie die inhaltliche Verknüpfung der institutionell geförderten
402 Forschungsaktivitäten der Einrichtung mit den Projektförderthemen darstellen und
403 beide miteinander verzahnen.

404

405 **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

406

407 Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer
408 Zuschuss gewährt.

409 Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen
410 Wirtschaft und für Vorhaben von Forschungseinrichtungen, die in den Bereich der

411 wirtschaftlichen Tätigkeiten⁵ fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen
412 Kosten. Diese können unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben (siehe
413 Anlage) anteilig finanziert werden. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene
414 Eigenbeteiligung der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten vorausgesetzt.

415 Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und
416 Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich
417 der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen
418 Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft die
419 zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die unter Berücksichtigung der
420 beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

421 Bei nichtwirtschaftlichen Forschungsvorhaben an Hochschulen und
422 Universitätskliniken wird zusätzlich zu den zuwendungsfähigen Ausgaben eine
423 Projektpauschale in Höhe von 20 % gewährt.

424 Für Modul A: Die Vorgaben der De-minimis Verordnung sind zu berücksichtigen
425 (siehe Anlage).

426 Für die Module B, C, D, E und G: Für die Festlegung der jeweiligen
427 zuwendungsfähigen Kosten und die Bemessung der jeweiligen Förderquote sind die
428 Vorgaben der AGVO zu berücksichtigen (siehe Anlage).

429 Beantragt werden können grundsätzlich alle Ausgaben/ Kosten, die zur Durchführung
430 der Projekte notwendig sind, entsprechend der Richtlinien für Zuwendungsanträge auf
431 Ausgabenbasis/ Kostenbasis. Im Folgenden werden mögliche Ausgaben- oder
432 Kostenarten für die einzelnen Module dargestellt.

433 • Modul A: Internationale Vernetzungs- und Sondierungsmaßnahmen mit
434 Forschungskomponenten

435 Beantragt werden können:

- 436 a. Mittel für projektbedingt erforderliches Personal
- 437 b. Vorhabenbezogene Sachmittel und Mittel für Geräte (s. Richtlinien für
438 Antragsteller). Es können auch Mittel für Aufträge an Dritte beantragt werden
- 439 c. Mittel für Reisen und Aufenthalte von Wissenschaftlerinnen und
440 Wissenschaftlern und Expertinnen und Experten von deutscher oder
441 ausländischer Seite.
- 442 d. Reisemittel für internationale Veranstaltungen
443 Reisen zu internationalen Konferenzen, wie z. B. für die Teilnahme an
444 internationalen Konferenzen im In- und Ausland mit fachlichem
445 Projektbezug, können nur im besonderen Ausnahmefall bezuschusst
446 werden.

⁵ Zur Definition der wirtschaftlichen Tätigkeit siehe Hinweise unter Nummer 2 der Mitteilung der EU-Kommission zum Beihilfegriff (ABl. 2016 C262 vom 19.7.2016, S. 1) und Nummer 2 des FuEuI Unionsrahmens.

- 447 e. Ausgaben/ Kosten für Workshops
448
- 449 • Modul B: Internationale Forschungsprojekte mit Pilotcharakter (mit optionaler
450 Industriebeteiligung)
- 451 Beantragt werden können:
- 452 a. Mittel für projektbedingt erforderliches Personal
453 b. Vorhabenbezogene Sachmittel und Mittel für Geräte (s. Richtlinien für
454 Antragsteller). Es können auch Mittel für Aufträge an Dritte beantragt
455 werden.
456 c. Mittel für Reisen und Aufenthalte von Wissenschaftlerinnen und
457 Wissenschaftlern und Expertinnen und Experten von deutscher und
458 ausländischer Seite
459 d. Reisemittel für internationale Veranstaltungen
460 Reisen zu internationalen Konferenzen, wie z. B. für die Teilnahme an
461 internationalen Konferenzen im In- und Ausland mit fachlichem
462 Projektbezug, können nur im besonderen Ausnahmefall bezuschusst
463 werden.
464 e. Ausgaben/ Kosten für Workshops
465 f. Patente
466 Die zur Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen
467 Schutzrechten erforderlichen Ausgaben während der Laufzeit des
468 Vorhabens sind grundsätzlich zuwendungsfähig (für Unternehmen/ KMU
469 siehe Anlage zur Beihilfe).
- 470
- 471 • Modul C: Internationale Verbundprojekte mit Partnern aus Wissenschaft und
472 Industrie (2+2)
- 473 Beantragt werden können:
- 474 a. Mittel für projektbedingt erforderliches Personal
475 b. Vorhabenbezogene Sachmittel und Mittel für Geräte (s. Richtlinien für
476 Antragsteller) Es können auch Mittel für Aufträge an Dritte beantragt werden.
477 c. Mittel für Reisen und Aufenthalte von Wissenschaftlerinnen und
478 Wissenschaftlern und Expertinnen und Experten von deutscher und
479 ausländischer Seite
480 d. Reisemittel für internationale Veranstaltungen
481 Reisen zu internationalen Konferenzen, wie z. B. für die Teilnahme an
482 internationalen Konferenzen im In- und Ausland mit fachlichem
483 Projektbezug, können nur im besonderen Ausnahmefall bezuschusst
484 werden.
485 e. Ausgaben/ Kosten für Workshops
486 f. Patente

487 Die zur Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen
488 Schutzrechten erforderlichen Ausgaben während der Laufzeit des
489 Vorhabens sind grundsätzlich zuwendungsfähig (für Unternehmen/ KMU
490 siehe Anlage zur Beihilfe).

491

- 492 • Modul D: Internationalisierung von regionalen Innovationsclustern und Netzwerken
 - 493 a. Mittel für projektbedingt erforderliches Personal
 - 494 b. Vorhabenbezogene Sachmittel (s. Richtlinien für Antragsteller). Es können
495 auch Mittel für Aufträge an Dritte beantragt werden.
 - 496 c. Reisen und Aufenthalte von deutschen und internationalen
497 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Fachexpertinnen und
498 Fachexperten
 - 499 d. Kosten/ Ausgaben für Workshops

500

- 501 • Modul E: Wissenschaftliche Kompetenzzentren
 - 502 a. Mittel für projektbedingt erforderliches Personal
 - 503 b. Vorhabenbezogene Sachmittel und Mittel für Geräte (s. Richtlinien für
504 Antragsteller). Es können auch Mittel für Aufträge an Dritte beantragt
505 werden.
 - 506 c. Mittel für Reisen und Aufenthalte von Wissenschaftlerinnen und
507 Wissenschaftlern sowie Fachexpertinnen und Fachexperten von deutscher
508 und ausländischer Seite
 - 509 d. Kosten/ Ausgaben für Workshops

510

- 511 • Modul F: Technologiekooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft im
512 Rahmen von EUREKA

- 513 a. Mittel für projektbedingt erforderliches Personal
- 514 b. Vorhabenbezogene Sachmittel und Mittel für Geräte (s. Richtlinien für
515 Antragsteller) sowie Mittel für Aufträge an Dritte
- 516 c. Mittel für Reisen und Aufenthalte von deutschen Wissenschaftlerinnen und
517 Wissenschaftlern und Expertinnen und Experten
518 Die Förderung von Reisekosten/ -ausgaben und Aufhalten von
519 Projektwissenschaftlerinnen und Projektwissenschaftlern und Expertinnen
520 und Experten vom Partnerland erfolgt durch das entsendende Land.

- 521 d. Reisemittel für internationale Veranstaltungen
522 Reisen zu internationalen Konferenzen, wie z. B. für die Teilnahme an
523 internationalen Konferenzen im In- und Ausland mit fachlichem
524 Projektbezug, können nur im besonderen Ausnahmefall bezuschusst
525 werden. Konferenzteilnahmegebühren werden grundsätzlich nicht
526 übernommen.

- 527 e. Patente

528 Die zur Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen
529 Schutzrechten erforderlichen Ausgaben während der Laufzeit des
530 Vorhabens sind grundsätzlich zuwendungsfähig (für Unternehmen/ KMU
531 siehe Anlage zur Beihilfe).

532

- 533 • Modul G: Wissenschaftliches Begleitprojekt
 - 534 a. Mittel für projektbedingt notwendiges Personal
 - 535 b. Vorhabenbezogene Sachmittel (s. Richtlinien für Antragsteller). Es können
536 auch Mittel für Aufträge an Dritte beantragt werden.
 - 537 c. Reisen und Aufenthalte von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern
538 sowie Fachexpertinnen und Fachexperten von deutscher und ausländischer
539 Seite
 - 540 d. Kosten/ Ausgaben für Workshops

541 Für alle Module gilt: Für alle geplanten Aktivitäten, die durch die Rahmenbedingungen
542 der Corona-Pandemie beeinträchtigt werden, wie beispielsweise Reisen und
543 Workshops, sind mögliche alternative Maßnahmen zu planen, so dass eine Erreichung
544 des Projektziels sichergestellt ist. Orientierung und Hilfestellung bei der Bewertung
545 bieten die Covid19-Informationsseiten des Auswärtigen Amts, des
546 Bundesgesundheitsministeriums, des BMBF sowie der Bundesregierung.

547

548 **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

549

550 Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden grundsätzlich die
551 „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für
552 Bildung und Forschung an gewerbliche Unternehmen für Forschungs- und
553 Entwicklungsvorhaben“ (NKBF 2017).

554 Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden grundsätzlich die
555 „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums
556 für Bildung und Forschung zur Projektförderung“ (NABF) sowie die „Besonderen
557 Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren
558 im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung“ (BNBest-
559 mittelbarer Abruf-BMBF), sofern die Zuwendungsmittel im sogenannten
560 Abrufverfahren bereitgestellt werden.

561 Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die „Allgemeinen
562 Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an
563 Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften“
564 (ANBest-Gk) und die „Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF
565 zur Projektförderung auf Ausgabenbasis“ (BNBest-BMBF 98) sowie die „Besonderen
566 Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren

567 im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung“ (BNBest-
568 mittelbarer Abruf-BMBF), sofern die Zuwendungsmittel im sogenannten
569 Abrufverfahren bereitgestellt werden.

570 Zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Sinne von Verwaltungsvorschrift Nummer
571 11a zu § 44 BHO sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für die
572 Erfolgskontrolle notwendigen Daten dem BMBF oder den damit beauftragten
573 Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden
574 ausschließlich im Rahmen der Begleitforschung und der gegebenenfalls folgenden
575 Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass
576 ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.

577 Wenn der Zuwendungsempfänger seine aus dem Forschungsvorhaben resultierenden
578 Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so soll dies
579 so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open
580 Access) auf den Beitrag möglich ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Beitrag in
581 einer der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglichen elektronischen Zeitschrift
582 veröffentlicht wird. Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer der Öffentlichkeit
583 unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so soll der Beitrag –
584 gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – der
585 Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglich gemacht werden
586 (Zweitveröffentlichung). Im Fall der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf
587 Monate nicht überschreiten. Das BMBF begrüßt ausdrücklich die Open Access-
588 Zweitveröffentlichung von aus dem Vorhaben resultierenden wissenschaftlichen
589 Monographien.

590

591 **7 Verfahren**

592 7.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen, sonstige Unterlagen und
593 Nutzung des elektronischen Antragssystems

594

595 Mit der Betreuung der Rahmenbekanntmachung hat das BMBF folgenden
596 Projektträger (PT) beauftragt:

597 Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt

598 DLR Projektträger

599 Heinrich-Konen-Straße 1

600 53227 Bonn

601 Ansprechpartner:

602 Oliver Rohde

603 Telefon: +49 228/ 38 21 1891

604 E-Mail: oliver.rohde@dlr.de

605 Fachliche und administrative Ansprechpartner für die Förderaufrufe werden in den
606 jeweiligen Aufrufertexten benannt.

607 Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies im Bundesanzeiger oder in
608 anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

609 Vor der Einreichung von Projektskizzen ist Kontakt mit dem Projektträger
610 aufzunehmen.

611

612 7.2 Zweistufiges Antragsverfahren

613

614 Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt.

615

616 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

617 Projektskizzen können zu spezifische Förderraufrufen, die sich auf diese
618 Rahmenförderrichtlinie hinsichtlich Punkt 2 Gegenstand der Förderung beziehen und
619 zu den dort genannten Einreichfristen eingereicht werden. Die Förderaufrufe werden
620 über die Website <https://www.bmbf.de/wasserstoff-international> veröffentlicht. Bei der
621 Darstellung der Projektmaßnahmen in der Skizze sind für alle durch die Corona-
622 Pandemie möglicherweise beeinträchtigten Aktivitäten Alternativen darzustellen, um
623 eine Projektumsetzung abzusichern.

624 In der ersten Verfahrensstufe sind jeweils Projektskizzen nach erfolgtem Förderaufruf
625 über das Antragssystem „easy-Online“ einzureichen. Die dazu notwendigen
626 Informationen erhalten Interessenten beim im jeweiligen Förderaufruf angegebenen
627 Projektträger. Bei Verbundprojekten sind die Projektskizzen in Abstimmung mit dem
628 vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

629 Projektskizzen für Modul F werden durch den EUREKA Verbundkoordinator beim
630 EUREKA Sekretariat (ESE) in Brüssel eingereicht.

631

632 Die Projektskizze soll enthalten:

- 633 • Darstellung des Vorhabenziels,
- 634 • Angaben zum Stand der Wissenschaft und Technik beim Förderinteressenten
- 635 • Einschätzung der Verwertungs-/Anwendungsmöglichkeiten
- 636 • geschätzte Ausgaben / Kosten (einschließlich Beteiligung Dritter und
- 637 voraussichtlicher Zuwendungsbedarf und ggf. Projektpauschale)

638

639 Weitere Anforderungen an die Skizze werden ggf. in den Förderaufrufen spezifiziert.

640 Die Projektskizze sollte zehn bis zwölf Seiten (einschließlich Anlagen) nicht
641 überschreiten.

642

643 Die Kriterien zur Bewertung der eingegangenen Projektskizzen entsprechen im
644 Allgemeinen dem folgenden Kriterienkatalog und werden ggf. in den Förderaufrufen
645 spezifiziert:

- 646 1. Erfüllung der formalen Zuwendungsvoraussetzungen
- 647 2. Übereinstimmung mit den in Nummer 1 genannten Förderzielen der
648 Bekanntmachung und dem in Nummer 2 genannten Gegenstand der
649 Förderung sowie den im adressierten Förderaufruf spezifizierten inhaltlichen
650 Anforderungen
- 651 3. Fachliche Kriterien
 - 652 a. Aktualität und Plausibilität des Projektansatzes
 - 653 b. Qualität, Kompetenz und Komplementarität des/der Antragsteller(s) im
654 Hinblick auf die Vorhabenziele einschließlich aktiver Beteiligung und
655 Einbindung von Unternehmen und Organisationen
- 656 4. Wirkung des Projekts auf wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und
657 gesellschaftlicher Ebene
- 658 5. Passgenauigkeit zu Kooperationsvoraussetzungen mit Partnerland (s.
659 konkretisierende Förderaufrufe des BMBF zu einzelnen Förderbedingungen
660 dieser Fördermaßnahme)

661
662 Entsprechend der oben angegebenen Kriterien und Bewertung werden die für eine
663 Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den
664 Interessenten schriftlich mitgeteilt. Die im Rahmen dieser Verfahrensstufe eingereichte
665 Projektskizze und evtl. weitere vorgelegte Unterlagen werden nicht zurückgesendet.

666

667 7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

668 In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten
669 Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Bei
670 Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem vorgesehenen
671 Verbundkoordinator vorzulegen.

672

673 Ein vollständiger Förderantrag liegt nur vor, wenn mindestens die Anforderungen
674 nach Artikel 6 Absatz 2 AGVO (vgl. Anlage) erfüllt sind.

675 Zur Erstellung der förmlichen Förderanträge ist die Nutzung des elektronischen
676 Antragsystems „easy-Online“ (unter Beachtung der in der Anlage genannten
677 Anforderungen) erforderlich. (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>).

678 Die förmlichen Förderanträge müssen enthalten:

679

- 680 1. Eine detaillierte (Teil-)Vorhabenbeschreibung
- 681 2. Eine ausführliche Arbeits-, Ressourcen- und Zeitplanung
- 682 3. Detaillierte Angaben zur Finanzierung des Vorhabens
- 683 4. Detaillierte Darstellung der Anwendung erwarteter Ergebnisse
- 684 5. Verwertungsplan (Modul F)

685

686 Die Kriterien zur Bewertung der eingegangenen Anträge entsprechen im Allgemeinen
687 dem folgenden Kriterienkatalog und werden ggf. in den Förderaufrufen spezifiziert:

- 688 1. Erfüllung der formalen Zuwendungsvoraussetzungen
- 689 2. Übereinstimmung mit den in Nummer 1 genannten Förderzielen der
690 Bekanntmachung und dem in Nummer 2 genannten Gegenstand der
691 Förderung sowie den im adressierten Förderaufruf spezifizierten inhaltlichen
692 Anforderungen
- 693 3. Fachliche Kriterien
 - 694 a. wissenschaftlich-technische Qualität, Innovationshöhe und
695 Erkenntnisgewinn
 - 696 b. Methodische Qualität, Projektstruktur, Plausibilität und Realisierbarkeit
697 des Vorhabens
 - 698 c. Qualität, Kompetenz und Komplementarität des/der Antragsteller(s) im
699 Hinblick auf die Vorhabenziele einschließlich aktiver Beteiligung und
700 Einbindung von Unternehmen und Organisationen
- 701 4. Wirkung des Projekts auf wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und
702 gesellschaftlicher Ebene
- 703 5. Angemessenheit der veranschlagten Ressourcen und Finanzierung
- 704 6. Passgenauigkeit zu Kooperationsvoraussetzungen mit Partnerland (s.
705 konkretisierende Förderaufrufe des BMBF zu einzelnen Förderbedingungen
706 dieser Fördermaßnahme)

707

708 Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen bzw. Empfehlungen aus dem
709 Begutachtungsprozess zur Durchführung des Vorhabens sind in den förmlichen
710 Förderanträgen zu beachten und umzusetzen. Dem förmlichen Förderantrag ist
711 zwingend eine Vorhabenbeschreibung in deutscher Sprache beizufügen.

712 Aus der Vorlage eines förmlichen Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf eine
713 Förderung abgeleitet werden.

714 Der im Rahmen dieser Verfahrensstufe eingereichte Förderantrag und evtl. weitere
715 vorgelegte Unterlagen werden nicht zurückgesendet.

716 Entsprechend der oben angegebenen Kriterien und Bewertung wird nach
717 abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden.

718

719 7.3 Zu beachtende Vorschriften

720 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den
721 Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche
722 Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten
723 Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23,
724 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht

725 in dieser Förderbekanntmachung Abweichungen von den Allgemeinen
726 Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß
727 § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

728

729 **8 Geltungsdauer**

730 Diese Förderbekanntmachung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger
731 in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderbekanntmachung ist bis zum Zeitpunkt des
732 Auslaufens seiner beihilferechtlichen Grundlage, der AGVO bzw. der De-minimis
733 Verordnung zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum
734 30. Juni 2024, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO bzw. der De-minimis
735 Verordnung ohne die Beihilferegelerung betreffende relevante inhaltliche
736 Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie
737 entsprechend, aber nicht über den 31.12.2026 hinaus. Sollte die AGVO bzw. die De-
738 minimis Verordnung nicht verlängert und durch eine neue AGVO bzw. De-minimis
739 Verordnung ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der
740 derzeitigen AGVO bzw. der De-minimis Verordnung vorgenommen werden, wird eine
741 den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-
742 Förderrichtlinie bis mindestens 31. Dezember 2026 in Kraft gesetzt werden.

743

744 Bonn, den
745 Bundesministerium für Bildung und Forschung
746 Im Auftrag

747

748

749

750

751

752

753

754 **Anlage zu beihilferechtlichen Vorgaben**

755 Für diese Förderbekanntmachung gelten die folgenden beihilferechtlichen Vorgaben:

756 **De-minimis:**

757 **1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen/Zuwendungsempfänger:**

758 Nach Artikel 3 Absatz 2 der De-minimis Verordnung, darf der Gesamtbetrag der
759 einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe in einem Zeitraum von
760 drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen. Die Vorgaben des Artikel 2 De-
761 minimis Verordnung zum Begriff „ein einziges Unternehmen“ sind dabei zu
762 berücksichtigen.

763 Der Antrag auf Förderung nach dieser Förderrichtlinie gilt als Erklärung, dass der
764 Antragsteller die Anwendung der De-minimis-VO als Rechtsgrundlage anerkennt und
765 die hierin festgeschriebenen Vorgaben eingehalten werden insbesondere, dass durch
766 die Fördermaßnahme die geltenden Fördergrenzen nicht überschritten werden. Dies
767 gilt besonders auch im Hinblick auf eine mögliche Kumulierung von staatlicher
768 Förderung für das betreffende Vorhaben/die betreffende Tätigkeit.

769 Der Antragsteller verpflichtet sich darüber hinaus, dass er im Falle der Gewährung einer
770 De-minimis-Förderung alle damit im Zusammenhang stehenden relevanten Unterlagen
771 mindestens für drei (Steuer-) Jahre aufbewahrt.

772

773 **2 Umfang der Zuwendung/Kumulierung:**

774 De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen
775 Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste
776 einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die bzw.
777 der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der
778 Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug
779 auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten
780 zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden,
781 die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses
782 der Kommission gewährt wurden.

783

784

785 **AGVO:**

786

787 **1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen/Zuwendungsempfänger:**

788 Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3
789 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels I AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe
790 von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III erfüllt sind. Es wird darauf
791 hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte die
792 nationalen Gerichte verpflichtet sind, eine Rückforderung anzuordnen, wenn staatliche
793 Beihilfen unrechtmäßig gewährt wurden.

794
795 Staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein
796 Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absätze 2 bis 5 AGVO gegeben ist. Dies gilt
797 insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund
798 eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer
799 Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

800
801 Gleiches gilt für eine Beihilfengewährung an Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß
802 der Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO. Ausgenommen von diesem Verbot sind
803 allein Unternehmen, die sich am 31.12.2019 nicht bereits in Schwierigkeiten befanden,
804 aber im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021 zu Unternehmen in
805 Schwierigkeiten wurden bzw. werden nach Artikel 1 Abs. 4 a) AGVO.

806
807 Diese Bekanntmachung gilt nur im Zusammenhang mit Beihilfen die einen Anreizeffekt
808 nach Artikel 6 AGVO haben. Der in diesem Zusammenhang erforderliche Beihilfeantrag
809 muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- 810
- 811 a) Name und Größe des Unternehmens,
 - 812 b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
813 Standort des Vorhabens,
 - 814 c) die Kosten des Vorhabens, sowie
 - 815 d) die Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss
816 oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen
817 Finanzierung.

818
819 Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie erklärt sich der
820 Antragsteller bereit:

- 821
- 822 • Zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben.
 - 823 • Zur Vorlage von angeforderten Angaben und/oder Belegen zum Nachweis der
824 Bonität und der beihilferechtlichen Konformität.
 - 825 • Zur Mitwirkung im Falle von Verfahren (bei) der Europäischen Kommission.⁶

826
827 Der Zuwendungsempfänger ist weiter damit einverstanden, dass:

⁶ Beispielsweise im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach Artikel 12 AGVO durch die Europäische Kommission.

- 828 • das Bundesministerium für Bildung und Forschung alle Unterlagen über
829 gewährte Beihilfen, die die Einhaltung der vorliegend genannten
830 Voraussetzungen belegen, für 10 Jahre nach Gewährung der Beihilfe
831 aufbewahrt und der Europäischen Kommission auf Verlangen aushändigt;
832 • das Bundesministerium für Bildung und Forschung Beihilfen über 500.000 Euro
833 auf der Transparenzdatenbank der EU-Kommission veröffentlicht⁷

834

835 Im Rahmen dieser Förderrichtlinie erfolgt die Gewährung staatlicher Beihilfen in Form
836 von Zuschüssen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 AGVO.

837

838 Die AGVO begrenzt die Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten
839 in nachgenannten Bereichen auf folgende Maximalbeträge:

840

- 841 • 40 Mio. EUR pro Vorhaben für Grundlagenforschung (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe
842 i) AGVO)
- 843 • 20 Mio. EUR pro Vorhaben für industrielle Forschung (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe
844 ii) AGVO)
- 845 • 15 Mio. EUR pro Vorhaben für experimentelle Entwicklung (Artikel 4 Abs. 1
846 Buchstabe iii) AGVO)
- 847 • 7,5 Mio. EUR pro Studie für Durchführbarkeitsstudien (Artikel 4 Abs. 1
848 Buchstabe vi) AGVO)
- 849 • 5 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben für Innovationsbeihilfen für KMU
850 (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe l) AGVO)
- 851 • 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben für Prozess- und
852 Organisationsinnovationen (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe m) AGVO)

853

854 Bei der Prüfung, ob diese Maximalbeträge (Anmeldeschwellen) eingehalten sind, sind
855 die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Maximalbeträge dürfen
856 nicht durch eine künstliche Aufspaltung von inhaltlich zusammenhängenden Vorhaben
857 umgangen werden. Die Teilgenehmigung bis zur Anmeldeschwelle einer
858 notifizierungspflichtigen Beihilfe ist nicht zulässig.

859

860

861 **2. Umfang/Höhe der Zuwendungen**

862 Für diese Förderrichtlinie gelten die nachfolgenden Vorgaben der AGVO, insbesondere
863 bzgl. beihilfefähiger Kosten und Beihilfeintensitäten. Dabei geben die nachfolgend
864 genannten beihilfefähigen Kosten und Beihilfeintensitäten den maximalen Rahmen vor,

⁷ (Die Transparenzdatenbank der EU-Kommission kann unter <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de> aufgerufen werden). Maßgeblich für diese Veröffentlichung sind die nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 geforderten Informationen. Hierzu zählen u.a. der Name oder die Firma des Beihilfenempfängers und die Höhe der Beihilfe.

865 innerhalb dessen die Gewährung von zuwendungsfähigen Kosten und Förderquoten
866 für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgen kann.

867

868 Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7 Absatz 1 AGVO durch schriftliche
869 Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

870

871 Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die
872 Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

873

874 Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7 Absatz 1 AGVO durch schriftliche
875 Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

876

877

878 **Artikel 25 AGVO – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben**

879 Der geförderte Teil des Forschungsvorhabens ist vollständig einer oder mehrerer der
880 folgenden Kategorien zuzuordnen:

881

- 882 • Grundlagenforschung
- 883 • industrielle Forschung
- 884 • experimentelle Entwicklung
- 885 • Durchführbarkeitsstudien

886 (vgl. Artikel 25 Absatz 2 AGVO; Begrifflichkeiten gem. Artikel 2 Nummer 84 ff. AGVO)

887

888 Zur Einordnung von Forschungsarbeiten in die Kategorien der Grundlagenforschung,
889 industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung wird auf die einschlägigen
890 Hinweise in Randnummer 75 und Fußnote 2 des FuEul-Unionsrahmens verwiesen.

891

892 Die beihilfefähigen Kosten des jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens
893 sind den relevanten Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen.

894

895 Beihilfefähige Kosten sind

896

897 a) Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit
898 diese für das Vorhaben eingesetzt werden (Artikel 25 Abs. 3 Buchstabe a
899 AGVO);

900 b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das
901 Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht
902 während der gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt
903 nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte
904 Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig (Artikel 25
905 Abs. 3 Buchstabe b AGVO);

- 906 c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben
907 genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen
908 ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer
909 des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des
910 wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten
911 beihilfefähig (Artikel 25 Abs. 3 Buchstabe c AGVO);
- 912 d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-
913 length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie
914 Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen die ausschließlich für
915 das Vorhaben genutzt werden (Artikel 25 Abs. 3 Buchstabe d AGVO);
- 916 e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem
917 Material, Bedarfsartikel und dergleichen) die unmittelbar für das Vorhaben
918 entstehen. (Artikel 25 Abs. 3 Buchstabe e AGVO).
- 919

920 Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf folgende Sätze nicht überschreiten:

921

- 922 • 100 % der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung (Art. 25 Abs. 5
923 Buchstabe a AGVO)
 - 924 • 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung (Art. 25 Abs. 5
925 Buchstabe b AGVO)
 - 926 • 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung (Art. 25 Abs. 5
927 Buchstabe c AGVO)
 - 928 • 50 % der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien (Art. 25 Abs. 5
929 Buchstabe d AGVO)
- 930

931 Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung
932 können auf maximal 80 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, sofern die in Artikel
933 25 Abs. 6 AGVO genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

934

- 935 a) um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei
936 kleinen Unternehmen;
- 937
- 938 b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- 939

940 1. das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit

941

- 942 - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder
943 wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und
944 einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein
945 einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten
946 bestreitet, oder
- 947

948 - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen
949 für Forschung und Wissensverbreitung die mindestens 10 % der
950 beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen
951 Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;

952
953 2. die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen,
954 Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie
955 Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.
956

957

958 **Artikel 28 AGVO – Innovationsbeihilfen für KMU**

959 Beihilfefähige Kosten sind:

960

961 a) Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und
962 anderen immateriellen Vermögenswerten;

963 b) Kosten für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für
964 Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für
965 Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu
966 geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, wodurch jedoch kein
967 anderes Personal ersetzt wird;

968 c) Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende
969 Dienstleistungen.

970

971 Die Beihilfeintensität darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

972

973 In dem besonderen Fall von Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und
974 innovationsunterstützende Dienstleistungen kann die Beihilfeintensität auf bis zu 100%
975 der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, sofern der Gesamtbetrag der Beihilfe für
976 Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen
977 innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 200.000 Euro pro Unternehmen beträgt.

978

979 **Artikel 29 – Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovation**

980

981 Beihilfen für große Unternehmen sind nur mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn diese
982 bei der geförderten Tätigkeit tatsächlich mit KMU zusammenarbeiten und die beteiligten
983 KMU mindestens 30 % der gesamten beihilfefähigen Kosten tragen.

984 Beihilfefähige Kosten sind:

985

986 a) Personalkosten;

987 b) Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke, soweit und
988 solange sie für das Vorhaben genutzt werden,

- 989 c) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und unter Einhaltung des Arm's-length-
990 Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente;
991 d) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für
992 Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben
993 entstehen.
994

995 Die Beihilfeintensität darf bei großen Unternehmen höchstens 15 % und bei KMU
996 höchstens 50 % der beihilfefähigen Kosten betragen.
997

998
999 Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die
1000 Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.
1001

1002 **3. Kumulierung**

1003
1004 Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind insbesondere auch
1005 die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Kumulierung von mehreren
1006 Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten / Ausgaben ist nur im Rahmen der
1007 folgenden Regelungen bzw. Ausnahmen gestattet:
1008

1009 Werden Unionsmittel, die von Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht
1010 direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen und deshalb keine
1011 staatlichen Beihilfen darstellen, mit staatlichen Beihilfen (dazu zählen unter anderem
1012 auch Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds) kombiniert, so
1013 werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten
1014 oder –beträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der
1015 Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel
1016 (einschließlich zentral verwaltete Unionsmittel) den in den einschlägigen Vorschriften
1017 des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.
1018

1019 Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten
1020 bestimmen lassen, können kumuliert werden mit
1021

- 1022 a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche
1023 bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
1024 b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig
1025 überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung
1026 die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw.
1027 der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht
1028 überschritten wird.
1029

1030 Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit
1031 anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten auch nicht
1032 bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen
1033 Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in
1034 der AGVO oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

1035
1036 Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen
1037 für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung
1038 die in Kapitel III AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge
1039 überschritten werden.

1040

1041